- 62. Gehört zur Anordnung der Sicherungsberwahrung nach Art. 5 Abs. 2 des Ges. gegen gesährliche Gewohnheitsberbrecher usw., daß nach dem 1. Januar 1934 noch die Strase des zeitlich letzten der drei Urteile verbüft wird?
- II. Straffenat. Urt. v. 31. Mai 1934 g. H. 2 D 513/34.
 - I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Der Angeklagte ist 1915, 1921 und 1930 wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen je zu längeren Gefängnis- und Zuchthaus- strasen rechtskräftig verurteilt worden. Die letzte Strase hat er bis zum 27. Mai 1933 verbüßt. Von da ab bis zum 25. Januar 1934 ist gegen ihn ein Rest der zweiten Strase vollstreckt worden; für diesen war ihm 1929 bedingte Strasausssehung bewilligt worden, die auf Grund der letzten Verurteilung durch Veschluß vom 6. Mai 1932 widerrusen worden war.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 10. Januar 1934 hat das LG. im angesochtenen Urteil gemäß Art. 5 Abs. 2 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverdrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. November 1933 (NGBl. I S. 995) gegen den Angeklagten nachträglich die Sicherungsverwahrung angeordnet. Während im übrigen die förmlichen und sachlichen Voraussserungen hierfür rechtlich zutressend nachgewiesen sind, sehlt es and dem gesetzlichen Erfordernis, daß der Angeklagte nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines "weiteren" vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe verdüßt hat.

Die Strafkammer meint, nach bem sich aus der amtlichen Begründung ergebenden Zweck der Übergangsbestimmung des Art. 5 Abs. 2 sei nicht erforderlich, daß nach dem 1. Januar 1934 die letzte Strase; es genüge, daß nach diesem Zeitpunkte eine der drei notwendigen Strasen verbüßt werde.

Wenn auch die Erforschung des Zweckes einer gesetzlichen Bestimmung geboten und hierbei die Heranziehung der amtlichen Bestündung berechtigt ist, so ist doch dem Richter verwehrt, das, was in Gesetzlich zum Ausdruck gekommen ist, im Wege der Auslegung in sein Gegenteil zu verkehren. In Art. 5 Abs. 2 wird aber unszweideutig das Erfordernis aufgestellt, daß jemand, der schonzweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines weiteren vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstraße verdüßt, daß also nach dem 1. Januar 1934 noch das zeitlich letzte der drei Urteile in der Strasanstalt vollstreckt wird. Dieses Erfordernis ist auch dann nicht erfüllt, wenn infolge der letzten Berurteilung die Aussehung der Vollstreckung einer früher erkannten Strase widerrusen und diese Vollstreckung nach dem 1. Januar 1934 nachgeholt wird. Nur die Verbüßung der im letzten

Urteil verhängten Strafe ist zu berücksichtigen. Von der Verbüßung der beiden früheren Strafen ist weder in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes noch in § 20a StBB. die Rede; vielmehr muffen nur zwei frühere rechtskräftige Verurteilungen vorliegen. Die amtliche Begründung und der Aweck der Übergangsbestimmung stehen dieser Ansicht, die der Senat schon in dem Urt. v. 19. April 1934 2 D 320/34 vertreten hat, übrigens nicht notwendig entgegen. Offenbar mit Rücksicht auf die Außerordentlichkeit der Übergangsmaßnahmen, die eine Durchbrechung des Grundsates der Rechtskraft des Urteils in sich birgt, soll die Vorschrift nur auf die dringlichen, nächstliegenden Fälle angewendet werden, in denen die Vollstredung des letten Urteils am 1. Januar 1934 noch nicht abgeschlossen war, nicht aber auf die, in denen aus - vielleicht weit zurückliegenden — früheren Urteilen, sei es infolge Widerrufs bedingter Strafaussetzung, sei es infolge irgendwelder Zufälligkeiten, noch ein Strafrest zu verbüßen ist, möglicherweise nachdem der Ungeklagte nach Verbüßung der letten Strafe schon längere Reit wieder in Freiheit gewesen war.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung war hiernach im vorliegenden Falle nicht zulässig. Sie ist aufzuheben, und der darauf gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft ist abzulehnen (§§ 354 Abs. 1, 429b Abs. 1 und 2 StPD., Art. 14 Abs. 2 Abs. zu dem bez. Ges. v. 24. November 1933, RGBI. I S. 1000).